



Die Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert

Information über technische Einbaubedingungen von zusätzliche Messeinrichtungen gemäß der Fäkalienentsatzung und der Abwassergebührensatzung

Durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) wurden am 06.12.2013 die Fäkalienentsatzung und am 22.01.2014 die Abwassergebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen. Diese Satzungen traten am 01.01.2014 bzw. am 01.02.2014 in Kraft. Unter anderem neugeregelt wurde die Verfahrensweise zur Erfassung von Wassermengen, die nicht in die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) bzw. zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden (z.B. für Wassermengen die zur Gartenbewässerung genutzt werden) sowie für Messeinrichtungen die in private Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen zu installieren sind.

Im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) Nr. 2/2014 vom 21. März 2014 wurde über die Neuregelung der Verfahrensweise für zusätzliche Messeinrichtungen informiert.

Entsprechend § 2 Absatz 5 der Abwassergebührensatzung und § 12 Absatz 5 der Fäkalienentsatzung ist die Voraussetzung für den Einbau einer solchen zusätzlichen Messeinrichtung durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten zu schaffen. Hierbei bestimmt die Stadt Art und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. D.h., der Gebührenpflichtige ist für die Herstellung des Zählerplatzes entsprechend den Vorgaben der Stadt verantwortlich. Bei der Erstellung des Zählerplatzes sind entsprechend § 2 der Abwassergebührensatzung und § 12 der Fäkalienentsatzung die folgenden technischen Einbaubedingungen zu beachten:

1. Der Zählerplatz ist so anzuordnen, dass die Messeinrichtung, hierzu zählt der Zähler und die entsprechende Verplombung, vor Frost, Abwasser, Grundwasser und Beschädigungen geschützt ist.
D.h., der Zähler darf im Sinne eines frostsicheren Einbaus insbesondere im Freien nicht installiert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Messeinrichtung durch zusätzliche Maßnahmen (gedämmte Einhausung mit Begleitheizung) zu schützen. Eine Demontage des Zählers während der Frostperiode ist unzulässig.
2. Zum Wechsel der Messeinrichtung ist der Zählerplatz mit jeweils einem Absperrhahn vor und nach der Messeinrichtung auszurüsten.
3. Der Zählerplatz ist so anzulegen, dass jederzeit ein ungehinderter Ein- und Ausbau und eine Ablesung der Messeinrichtung möglich ist.

Entsprechend § 5 Absatz 2 der Abwassergebührensatzung und § 14 Absatz 2 der Fäkalienentsatzung wird für die Beschädigung oder den Verlust eines Zählers, hierunter fällt unter anderem ein Frostschaden oder eine beschädigte oder geöffnete Plombe, eine Gebühr i.H.v. von 84,23 Euro je Fall erhoben.

Bei einer vergeblichen An- und Abfahrt wird eine Gebühr von 66,24 Euro erhoben. Es wird daher eine Einhaltung der vereinbarten Termine empfohlen. Vor dem vereinbarten Termin empfiehlt es sich weiterhin die Zugänglichkeit und die sonstigen oben genannten Einbauvoraussetzungen zu prüfen bzw. herzustellen.

Forst (Lausitz), 12.05.2014

Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)
Die Werkleitung